Satzung des Fußballsportverein 1920 e.V. Offenbach / Queich

Stand: 10.10.2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Fußballsportverein 1920", er hat seinen Sitz in Offenbach an der Queich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nummer VR 327 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein wurde am 29. Dezember 1920 gegründet.
- 3. Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband und als solcher dem Sportbund Pfalz an.

§ 2

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr, Vereinsfarben

- 1. Als Geschäfts- und Wirtschaftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.
- 2. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

 Der Verein bezweckt die Förderung des Sports.
 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, religiösen und beruflichen Tendenzen.

2. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder beim Austritt, noch bei der Auflösung des Vereins irgend welchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie, um einen für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportplatz zu schaffen bzw die vorhandenen Sportanlagen zu verbessern, verwendet..

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) und jugendlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Vereinsjugend zählen alle jüngeren Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
- 2. Jugendliche Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht. Zur Übernahme eines Amtes im Vorstand ist Volljährigkeit erforderlich.
- 3. Jedes Mitglied kann an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins kostenlos benutzen.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie Satzung und Ordnungen einzuhalten
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen
 - c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft Folge zu leisten

5. Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt und von der Mitgliedsversammlung bestätigt. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt (§ 7)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - c) durch Tod des Mitgliedes
 - d) durch Auflösung des Vereins (§ 18)
- 2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

<u>§ 7</u>

Austrittserklärung

- 1. Der Austritt muss zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.
- 2. Amtsträger sind für die Dauer einer Wahlperiode an ihr Amt gebunden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden. Wichtige Gründe sind z.B. Wohnortwechsel, Krankheit oder berufliche Gründe.
- 3. Scheidet ein Amts- oder Funktionsträger vorzeitig aus seinem Amt, so erfolgt eine kommissarische Ernennung durch die Vorstandschaft für das Amt oder die Funktion, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

<u>§ 8</u>

Ausschluss aus dem Verein

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft beschlossen werden
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verletzungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereines

- c) wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag, trotz vorheriger Mahnung, länger als
 6 Monate im Verzug ist
- 2. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betreffenden die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich zu begründen.
- 3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang durch den Betreffenden Einspruch bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte.

§ 9

Gesetzliche Vertreter und Organe des Vereins

- Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Gesamtvorstandsvorsitzende, der 1., 2. und 3 Vorsitzende, jeweils zwei vertreten in Gemeinschaft.
- 2. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b) die Vorstandschaft (§ 13)

§ 10

<u>Mitgliederversammlung</u>

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Zieles des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Vorstandschaft, sowie der Rechnungsprüfer.
 - Sie nimmt die Berichte gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe a bis f entgegen und entscheidet über beantragte Entlastung der Vorstandschaft.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich oder durch Bekanntgabe der Mitgliederversammlung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach zu erfolgen.
 - Sie muss die Tagesordnung enthalten.
 - Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einladung aufgenommen sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 - Dringlichkeitsanträge dürfen bei der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte zusätzlich aufgenommen werden.
- 8. Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag zur Wahl vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens 10 Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9. Abwesende können zur Wahl nur vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen.
- Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger.

<u>§ 11</u>

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- 2. Sie muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte behandeln:
 - a) Bericht des Gesamtvorstandsvorsitzenden
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Bericht des 2. Vorsitzenden
 - d) Bericht des 3. Vorsitzenden
 - e) Bericht des Schatzmeisters
 - f) Bericht des Kassenprüfers
 - g) Entlastung der Vorstandschaft
 - h) Bei angesetzten Neuwahlen Neuwahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Wünsche und Anträge

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) die Vorstandschaft beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

§ 13

Die Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft arbeitet als
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus
 - dem Gesamtvorstandsvorsitzenden
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - b) geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - a)
 - und
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer
- 2. Der Vorstand leitet den Verein. Bei der Leitung des Vereins wird der Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand unterstützt.
- 3. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandsgremien. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4. Beschlüsse innerhalb der Vorstandsgremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Zur ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung werden je nach Bedarf Aus-schüsse eingesetzt, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder gemäss dieser Satzung sein müssen.
 - Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Vorstandschaft eingesetzt. Die Leiter dieser Ausschüsse sind beratende Mitglieder der Vorstandschaft.

Protokollierung der Beschlüsse

- 1. Die Protokolle der Vorstandsgremien erstellt der Protokollführer. Sie sind vom Gesamtvorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom
 - 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer erstellt. Sie sind wie unter 1. zu unterschreiben.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei fachkundige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt inne haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht der Vorstandschaft vor und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16

Ehrungen

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, kann die silberne Ehrennadel des Vereins verliehen werden.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, können mit der goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden.

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

- 2. Die Vereinsmitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Fußballsports oder um den Verein verdient gemacht haben, können mit der silbernen Ehrennadel des Vereins oder mit der goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden oder können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 3. Über diese und andere Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

<u>§ 17</u>

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden und Verlust nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögenan die Gemeinde Offenbach mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 10.10.2014 neu gefasst und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.